

**Satzung  
für die Benutzung des Hallenbades  
des Marktes Kirchseeon (Bädersatzung)  
vom 03.08.1999**

Der Markt Kirchseeon erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Kirchseeon unterhält und betreibt das gemeindliche Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung dient der Erholung und Gesundheit, sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung.

**§ 2  
Benutzungsrecht**

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Personen, die unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde außerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Hallenbades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekanntgemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmarken mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad, Liegemöglichkeiten etc. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### **§ 5**

#### **Badekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In dem Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 6**

### **Verhalten im Hallenbad**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
  - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen
  - h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades
  - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
  - j) Betreten des Hallenbades und Beckenbereiches mit Straßenschuhen.

## **§ 7**

### **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Hallenbad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Auf Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Marktes Kirchseeon vom 05. Januar 1981 außer Kraft.

Kirchseeon, 03. August 1999

MARKT KIRCHSEEON

Ursula Bittner  
1. Bürgermeisterin